



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0415

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0579/CZ

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Czechia) auf Bemerkungen (5.2) von Slovakia.

MSG: 20240415.DE

1. MSG 201 IND 2023 0579 CZ DE 16-01-2024 16-02-2024 CZ ANSWER 16-01-2024

2. Czechia

3A. Úřad pro technickou normalizaci, metrologii a státní zkušebnictví
Biskupský dvůr 1148/5
110 00 Praha 1
tel.: +420 221 802 212
e-mail: eu9834@unmz.cz

3B. Český metrologický institut
Úsek legální metrologie
Okružní 31 Brno
tel.: +420 545 555 414
e-mail: legmet@cmi.cz

4. 2023/0579/CZ - I10 - Messtechnik

5.

6. Kommentar 1:

Die technischen und messtechnischen Anforderungen an das Wiegen von Straßenfahrzeugen während der Fahrt sind im normativen Dokument der Internationalen Organisation für Legale Metrologie (OIML) OIML R-1341 dargelegt. Bestehende internationale Leitfäden sollten bei der Ausarbeitung nationaler Rechtsvorschriften berücksichtigt werden, um zur globalen Harmonisierung der Anforderungen beizutragen. Das Dokument „Entwurf einer Maßnahme allgemeiner Art Nr.: 0111-OOP-C010-23“ (im Folgenden die „Maßnahme“) berücksichtigt eindeutig keine der einschlägigen Anforderungen der Internationalen OIML-Empfehlung R 134-1 zum Wiegen von Straßenfahrzeugen während der Fahrt und zur Messung von Achslasten. Darüber hinaus verwendet die Maßnahme eine spezifische Bezeichnung für die Art des Instruments: „Hochgeschwindigkeitswiegen“, das den Eindruck erweckt, eine neue Kategorie von Messgeräten (bezogenes Gewichts- und Geschwindigkeitsmessgerät) zu bezeichnen, die grundsätzlich nicht den messtechnischen Anforderungen des OIML R 134-1 entsprechen müssen, aber weiterhin automatisches Wiegen während der Fahrt enthalten. Aus diesem Grund ist uns nicht klar, auf welchem Regelwerk, technischem Standard oder normativem Dokument die Maßnahme beruhte.

Kommentar 2:

Darüber hinaus schlagen wir vor, die Definition der Fahrzeugmasse in Nummer 1.6 der Maßnahme an die Definition von T.3.1.5 OIML R134-1 anzupassen. Wir sind der Ansicht, dass die fragliche Begriffsbestimmung nicht mit der festgelegten Begriffsbestimmung übereinstimmt.

Kommentar 3:



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

In Kapitel 2.1 legt die Maßnahme die zu überwachenden Betriebsbedingungen wie Temperatur und Betriebsgeschwindigkeit fest, überwacht jedoch die Auswirkungen anderer Umweltbedingungen (potenzielle Quellen, die sich auf die Richtigkeit des Wiegens auswirken), wie z. B. die aktuelle Windgeschwindigkeit (ob in Böen oder eine konstante negative Wirkung) oder andere Faktoren wie Luftdruck und Vibrationen anderer vorbeifahrender Fahrzeuge. Die Bedingungen der oben genannten Einflussfaktoren sollten hinzugefügt werden, da sie sich negativ auf die Richtigkeit des Gewichtungsergebnisses beim Wiegen nahe an den zulässigen Grenzwerten auswirken können.

Kommentar 4:

Entsprechend der Messung ist das Fahrzeuggeschwindigkeitsmessgerät Teil einer Waage von Fahrzeugen während der Fahrt. Wir sind der Ansicht, dass auf der Grundlage der Anforderung in Ziffer 7.4 die Genauigkeit der Geschwindigkeitsmessung der Geschwindigkeitsmesseinrichtung bei der anschließenden Überprüfung, die für den Betrieb der gegebenen Instrumente erforderlich ist, nicht gewährleistet werden kann.

Kommentar 5:

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Genauigkeit des Wiegens mit dieser Art von Messgerät nicht mit OIML R 134-1 übereinstimmt. Unter Berücksichtigung der zulässigen Fehler des Messgeräts und der Kombination der oben genannten Umwelt- und sonstigen Auswirkungen könnten die daraus resultierenden Messunsicherheiten unverhältnismäßig hoch sein, was sich erheblich auf die anschließenden Entscheidungsprozesse zur Bestimmung des Gesamtgewichts und der Achslast von Straßenfahrzeugen auswirken könnte. Die mögliche Erweiterung von OIML R 134-1 auf Anforderungen für einen bestimmten Typ von Messgeräten sollte durch eine Überarbeitung dieses Dokuments auf der Grundlage einer Bewertung durch die Mitglieder der zuständigen technischen Ausschüsse erfolgen.

Antworten auf Kommentare

Anmerkungen 1 und 5:

Die Tschechische Republik verwendet seit 2010 Waagen für die Hochgeschwindigkeitskontrolle von in Bewegung befindlichen Straßenfahrzeugen, auch WIM-Waagen genannt, im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 505/1990 über Metrologie (zur Festsetzung von Sanktionen oder zum Schutz anderer öffentlicher Interessen, die durch besondere Rechtsvorschriften geschützt sind). Angesichts der Tatsache, dass diese Frage zu dem Zeitpunkt nicht vollständig durch internationale Vorschriften behandelt wurde (und dies bis heute nicht gemäß der OIML R 134 von 2006 erforderlich ist), beschloss die Tschechische Republik zu diesem Zeitpunkt, das internationale Dokument COST 323 (einschließlich der Annahme einer ausgewählten einheitlichen Spezifikation der Genauigkeit der Gewichte) zu verwenden, um die technischen und messtechnischen Anforderungen an diese Messgeräte unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der US-Norm ASTM E 1318 und der verwendbaren Empfehlungen der OIML R 134 von 2006 zu verarbeiten. Die größten zulässigen Fehler (zur Überprüfung) gemäß Artikel 2.3 sind in der nationalen Verordnung seit 2010 in der derzeit zur Notifizierung vorgelegten Verordnung festgelegt, die größten zulässigen Fehler für die Verwendung (Betrieb) dieser Messgeräte wurden durch Artikel 2.4 hinzugefügt.

In Anbetracht der Tatsache, dass in den letzten 13 Jahren auf europäischer Normungsebene grundsätzlich keine Fortschritte in diesem Bereich erzielt wurden (der Entwurf der europäischen Norm hat begonnen, aber nie abgeschlossen), und OIML R 134 seit mehreren Jahren überarbeitet wird, um die Anforderungen und technischen Spezifikationen für die Verwendung von Hochgeschwindigkeitswaagen (WIM) zu erfüllen. Die bestehende Strategie der Tschechischen Republik hat sich in Bezug auf die technischen und messtechnischen Anforderungen an Waagen für Fahrzeuge während der Fahrt nicht geändert.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Tschechische Republik nicht bereit ist, ihre Strategie in Zukunft zu ändern. Wenn das Dokument OIML R 134 ergänzt, genehmigt und anschließend im Zusammenhang mit dem Wiegen von Fahrzeugen während der Fahrt herausgegeben werden kann, ist die Tschechische Republik bereit, ihre nationale Regelung mit diesem internationalen Dokument umfassender zu harmonisieren. Um die fachliche Unterstützung für Wägelösungen von Waagen für Fahrzeuge während der Fahrt auf der Grundlage von 13 Jahren Erfahrung mit der Anwendung und der Bereitstellung messtechnischer Kontrolle (Typgenehmigung und Überprüfung) zu verbessern, hat das CMI im vergangenen Jahr seinen Sachverständigenvertreter in die OIML-Arbeitsgruppe für die Überarbeitung von OIML R 134 berufen.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Kommentar 2:

Die Bemerkung zur Terminologie und/oder zum Begriff „Fahrzeugmasse“ gemäß T.3.1.5 OIML R 134-1 wurde wie folgt berücksichtigt: „Gesamtmasse der Fahrzeugkombination einschließlich aller am und/oder am Fahrzeug angebrachten Elemente“.

Kommentar 3:

Der Entwurf einer Überarbeitung der Maßnahme allgemeiner Natur (MGN) beruht auf der bestehenden Regelung dieser Art von Messgeräten und auf den oben genannten technischen Ausgangsdokumenten. Außerhalb der in Artikel 2.1 genannten messbaren Mengen, nach denen die Grenzwertbedingungen für die Typgenehmigungsprüfungen bestimmen, ob der betreffende Messgerätstyp die erforderlichen messtechnischen Merkmale aufweist, beinhaltet die nationale Regelung die Verpflichtung, andere mögliche Variablen oder Faktoren zu überwachen, die einen möglichen Einfluss auf die Richtigkeit des Wiegens haben. Im Rahmen der Ungewissheitsanalyse werden diese potenziellen betrieblichen Auswirkungen in die gesetzliche Spezifikation der Genauigkeit des Wiegesystems aufgenommen, die durch den größten zulässigen Fehler für die Überprüfung oder für die Verwendung von Waagen während der Gültigkeitsdauer ihrer Überprüfung (die größten zulässigen Fehler im Betrieb) dargestellt wird.

Die allgemeinen Anforderungen an die Verwendung der Waagen werden dann in Artikel 3.15 festgelegt, z. B. in Form einer Anforderung an den Einbau von Waagen, um die Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die Richtigkeit der Messungen und die zugehörigen Daten am Standort zu gewährleisten. Die Waagen sind vorzugsweise außerhalb von Bereichen einzubauen, in denen häufige Beschleunigungen oder Verzögerungen auftreten könnten, und dürfen nicht in Abschnitte eingebaut werden, in denen sich die Anzahl der Fahrspuren ändert. Alle Einbauanforderungen, die sich auf den Wägevorgang auswirken, müssen hinreichend detailliert festgelegt werden. Der Hersteller der Waagen legt erforderlichenfalls in Bezug auf die grundlegenden Anforderungen der Artikel 3.15.2 und 3.15.3 und zur Gewährleistung eines korrekten Wiegens der Fahrzeuge detailliertere Spezifikationen für die Einbauanforderungen vor. Diese näheren Anforderungen sind in den Typgenehmigungszertifikat für Messgeräte aufzunehmen. Gegebenenfalls sind andere Bedingungen oder Empfehlungen für den Einbau von Waagen, die Bedingungen für die Gewährleistung einer angemessenen Langzeitstabilität ihrer messtechnischen Eigenschaften bieten (z. B. detailliertere Anforderungen an die qualitativen Merkmale der Straße innerhalb der Wiegezone), vom Hersteller in der technischen Dokumentation des spezifizierten Messgeräts oder in der Einbau- oder Betriebsanleitung des jeweiligen Waagentyps anzugeben.

Kommentar 4:

Dies ist nicht die primäre Angabe des spezifizierten Messgeräts, die Überprüfung der Korrektheit und Genauigkeit der Arbeitsgeschwindigkeitsmessung war im Rahmen der Prüfung der Betriebsgeschwindigkeitsblockierung vorgesehen. Da eine solche Absicht aus dem MGN-Revisionstext nicht hinreichend ersichtlich zu sein scheint, wird der betreffende Text in diesem Sinne formal präzisiert, bevor das MGN herausgegeben wird.

Auf jeden Fall vielen Dank für die nützlichen Kommentare, mit denen wir weiterarbeiten werden.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu